

Forschungsbericht

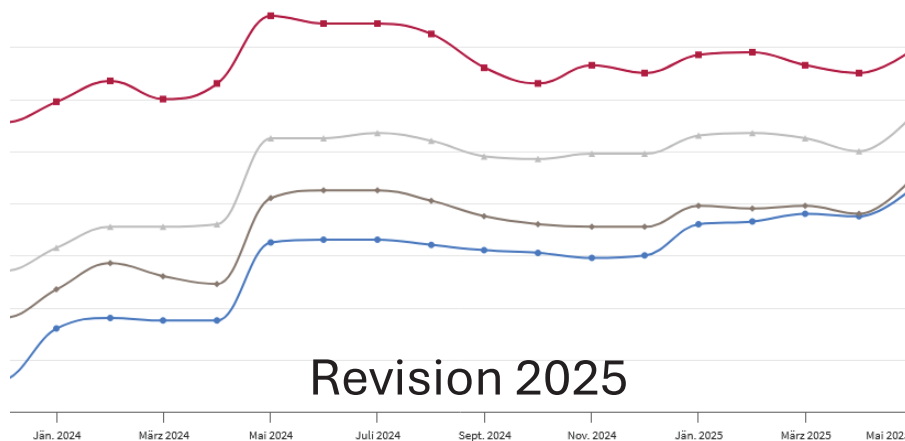
Modell für die Berechnung der

VERÄNDERUNG DER PERSONALKOSTEN



WOHNHAUS- UND SIEDLUNGSBAU,

STRASSEN-, BRÜCKEN- UND SIEDLUNGSWASSERBAU



Erstellt im Auftrag der Statistik Austria – Wien, am 22. September 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Veränderung der Personalkosten.....	4
1.1	Grundlagen.....	4
1.1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.1.2	Kollektivverträge	5
1.2	Bisheriges Modell für die Berechnung der Veränderungen bei den Personalkosten für den Preisanteil „Lohn“	7
1.2.1	Grundlagen	8
1.2.2	Modell der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen	9
1.2.2.1	Beispiel: Ermittlung der Personalkostenveränderungen von Jänner bis Mai 2025	10
1.2.2.2	Direkte Personalnebenkosten (DPNK) im Baugewerbe und Bauindustrie.....	16
1.2.2.3	Umgelegte Personalnebenkosten (UPNK) im Baugewerbe und Bauindustrie	17
1.2.2.4	Zusammenfassung – Parameter, welche bei der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen von Baumeisterleistungen miteinbezogen werden	20
1.2.3	Modell der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen für Holz-Baumeisterleistungen	21
1.2.4	Modell der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen für das Maler-, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe	22
1.2.5	Modell der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen im Metallbau (Schlosser) und Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro)	23
1.2.5.1	Beispiel: Ermittlung der Personalkostenveränderungen von Dez bis Mai 2025	23
1.2.5.2	Direkte Personalnebenkosten (DPNK) im Metallbau und Haustechnik	26
1.2.5.3	Umgelegte Personalnebenkosten (UPNK) im Metallbau und Haustechnik	26
1.2.5.4	Zusammenfassung – Parameter, welche bei der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen von Metallbau- und Haustechnikleistungen miteinbezogen werden	28
2	Änderungen gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode	29
2.1	Änderungen beim Modell der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen.....	29
2.1.1	Zu den Änderungen in der Berechnung der direkten Personalnebenkosten	29
2.1.2	Zu den Änderungen in der Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten.....	29

2.1.3	Neues Modell für die Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderungen für Baumeisterleistungen.....	30
2.2	Änderungen beim Modell der Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderungen für Holzbaumeisterleistungen (als Grundlage für jene Gewerbe die dem BUAG unterliegen).....	31
2.3	Änderungen beim Modell der Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderungen für das Maler-, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe (als Grundlage für all jene Gewerbe die nicht dem BUAG unterliegen).....	31
2.4	Änderung beim Modell der Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderungen im Metallbau (Schlosser) und Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro)	31
3	Umsetzung.....	32
3.1	Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau.....	32
3.2	Wohnbau- und Siedlungsbau	32
3.3	Erforderliche Daten für die Ermittlung der Lohnkostenveränderungen	33
3.3.1	Veränderung der Höhe der Kollektivvertragslöhne.....	33
3.3.2	Veränderung Personalnebenkosten	34
3.3.3	Lohnstruktur.....	35
3.4	Wegfall oder verzögerte Publikation von Daten	35

1 Veränderung der Personalkosten

1.1 Grundlagen

Die Personalkosten im Bauwesen unterliegen einer laufenden Veränderung. Diese Veränderungen sind bei der Ermittlung des Baukostenindex entsprechend angemessen zu berücksichtigen.

Personalkosten werden von folgenden wesentlichen Faktoren beeinflusst:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Kollektivverträge

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen beeinflussen die Personalkosten wesentlich:

- Sozialversicherungsbeiträge (zB Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge)
- Beiträge und Umlagen (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlagen)
- Beiträge an die Betrieblichen Vorsorgekassen
- Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)
- Regionale Abgaben (zB Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien)

Besonders ist im Bauwesen auf das **BUAG - Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** hinzuweisen. Welche Unternehmen dem BUAG unterliegen, regelt §2 des BUAG. Für diese Unternehmen bestehen Sonderregelungen in den Sachbereichen

- Urlaub (Urlaubsentgelt und Urlaubszuschuss)
- Abfertigung
- Winterfeiertage
- Überbrückungsgeld
- Schlechtwetterentschädigung
 - (Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG))

Die Unternehmen zahlen je Sachbereich unterschiedlich hohe Beiträge in die **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)** ein und erhalten infolge Refundierungen.

In den Sachbereich „Urlaub“, „Überbrückungsgeld“ und „Abfertigung“ fallen Betriebe des

- Baugewerbes und der Bauindustrie (Baumeisterbetriebe, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetrieb, Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Betriebe im Straßen- und Gütewegebau, Kaminausschleiferbetriebe und Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung).
- Steinmetz-, Kunststeinerzeuger- und Terrazzomacherbetriebe
- Dachdecker-, Pflasterer- und Spenglerbetriebe mit Ausnahme der Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe
- Hafner-, Platten- und Fliesenlegerbetriebe
- Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe
- Gerüstverleiher u. Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe
- Asphaltierer, Schwarzdecker, Betriebe der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser
- Stuckateur- und Trockenausbaubetriebe
- Gips-, Steinholzleger- u. Estrichherstellerbetriebe
- Zimmererbetriebe

Welche Betriebe einen Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu leisten haben, regelt das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG).

1.1.2 Kollektivverträge

In den Kollektivverträgen sind üblicherweise folgende die Personalkosten bestimmende Faktoren geregelt:

- Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung
- Mindestentgelt (kollektivvertraglicher Stunden- bzw. Monatslohn)
- Zulagen für Erschwernisse

- Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit
- Reiseaufwandsentschädigungen
 - Taggelder, Entfernungszulagen
 - Fahrtkosten
 - Kosten für Heimfahrten
- Höhe und Bemessungsgrundlage für Urlaubszuschuss und Weihnachtsrenumeration

Die Kollektivverträge selbst sind auch von Branche zu Branche sehr unterschiedlich. Bei manchen Branchen kommt noch hinzu, dass für das Gewerbe und die Industrie unterschiedliche Kollektivverträge gelten. Die eisen- und metallverarbeitende Branche hat gewerbe- und industriespezifische Kollektivverträge, Baugewerbe und Bauindustrie haben einen einheitlichen Kollektivvertrag. Teilweise gelten die Kollektivverträge gar nicht bundesweit (siehe zum Beispiel die Sonderregelung für Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter in Wien).

Um mit einem vertretbaren Aufwand einen Kostenindex laufend erstellen zu können, sind daher Vereinfachungen und Zusammenfassungen erforderlich.

1.2 Bisheriges Modell für die Berechnung der Veränderungen bei den Personalkosten für den Preisanteil „Lohn“

Im Forschungsbericht Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau (2025) und für den Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau (2025) sind die Grundlagen der Berechnung dargelegt. Es sind für die Veränderung der Personalkosten für ArbeiterInnen vier Gruppen geschaffen und zwar

- (1) Baumeister bzw. Betriebe aus dem Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau¹
- (2) Bauhilfs- und Baunebengewerbe (mit BUAG)
- (3) Bauhilfs- und Baunebengewerbe (ohne BUAG) und
- (4) Metallbauer und Haustechniker.

Lohn für Baumeisterarbeiten und Lohn im Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau ist durch die Mittellohnkostenveränderung im

- Baugewerbe und der Bauindustrie

repräsentiert.

Lohn für die Bauhilfs- und Baunebengewerbe ist durch die Mittellohnkostenveränderung von

- Holz-Baumeister (mit BUAG)
- Maler-, Lackierer- und Schilderhersteller (ohne BUAG)

repräsentiert.

Lohn für Metallbauer und Haustechniker ist durch die Mittellohnkostenveränderung im

- Eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe

repräsentiert.

Nachfolgend ist das für die Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für diese vier Lohn-Gruppen anzuwendende Rechenmodell unter Heranziehung von Werten aus dem Jahr 2024 und 2025 dargestellt und beschrieben.

¹ Es wird vereinfacht angesetzt, dass alle im Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau tätigen Unternehmen dem Kollektivvertrag für das Baugewerbe und Bauindustrie für ArbeiterInnen unterliegen.

1.2.1 Grundlagen

Ausgehend von den KV-Löhnen ist auf die Veränderungen der Mittellohncosten zu schließen. Nachfolgend ist zunächst die vereinfachte Darstellung der Zusammensetzung der Mittellohncosten dargestellt:

KV-Lohn
+ Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen & außerkollektivvertragliches Entgelt (Überzahlung)
+ Aufzahlung für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse (MSE)
<i>Zwischensumme</i>
+ Dienstreisevergütungen (Sondererstattungen)
+ direkte Personalnebenkosten (DPNK) in % auf die <i>Zwischensumme</i>
+ umgelegte Personalnebenkosten (UPNK) in % auf den KV-Lohn
= Mittellohncosten

Abbildung 1: Vereinfachte Zusammensetzung der Mittellohncosten

Für eine sachgerechte Ermittlung der Veränderung der Personalkosten sind folgende Anteile dieser Zusammensetzung gesondert **als Prozentangaben** zu eruiieren und einzeln in Tabellenformat fortzuschreiben. Die folgende Abbildung zeigt diese Anteile und die Häufigkeit der Ermittlung:

Anteil	Kurzbezeichnung der Anteile	Häufigkeit der Ermittlung der Anteile
KV-Lohn	KV-Lohn	jährlich
Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen + außerkollektivvertragliches Entgelt (Überzahlung) + Aufzahlung für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse	Aufzahlungen	jährlich
Dienstreisevergütungen (Sondererstattungen)	Sondererstattungen	jährlich
Direkte Personalnebenkosten	DPNK	monatlich
Umgelegte Personalnebenkosten	UPNK	monatlich

Abbildung 2: Anteile der Mittellohncosten als Grundlage für die Fortschreibung

1.2.2 Modell der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen

Für diese Ermittlung sind folgende Daten der STATISTIK AUSTRIA aus der **Konjunkturstatistik im produzierenden Bereich – Tabellenteil Betriebe des Bauwesens (Hoch- und Tiefbau)** zu erheben:

- Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden von Arbeitern inklusive Lehrlinge [h/Jahr]
- Bruttolöhne inklusive Lehrlinge [€/Jahr]
 - davon Sonderzahlungen [€/Jahr]
 - davon Abfertigungen [€/Jahr]
 - davon Sondererstattungen im Bauwesen [€/Jahr]

Es werden die durchschnittlichen KV-Stundenlöhne je Monat sowie Anzahl der Arbeitnehmer je Monat getrennt für das Baugewerbe und die Bauindustrie erfasst², um den Ø KV-Stundenlohn im Jahr in [€/h] errechnen zu können.

Aus diesen Daten ergibt sich gemäß folgender Berechnung für das Jahr 2024 ein Ø KV-Stundenlohn in der Höhe von 18,08 €/h:

Jahr 2024													
	Jän.24	Feb.24	Mär.24	Apr.24	Mai.24	Jun.24	Jul.24	Aug.24	Sep.24	Okt.24	Nov.24	Dez.24	
KV-Baugewerbe [€/h]	17,00	17,05	17,11	17,12	18,35	18,34	18,30	18,33	18,33	18,34	18,36	18,39	
KV-Bauindustrie [€/h]	17,51	17,49	17,53	17,54	18,81	18,82	18,76	18,79	18,81	18,82	18,83	18,85	
AN-Baugewerbe	45 415	54 204	63 357	67 682	68 139	68 582	68 703	68 421	69 073	69 028	66 984	45 655	755 243
AN-Bauindustrie	15 559	16 799	20 017	22 063	22 809	22 896	23 084	23 083	23 195	23 216	23 077	21 118	256 916
Arbeitnehmer Gewerbe und Industrie												1 012 159	
BG: KV x AN	772 055	924 178	1 084 038	1 158 716	1 250 351	1 257 794	1 257 265	1 254 157	1 266 108	1 265 974	1 229 826	839 595	
BI: KV x AN	272 438	293 815	350 898	386 985	429 037	430 903	433 056	433 730	436 298	436 925	434 540	398 074	
Lohnsumme je Stunde Gewerbe und Industrie												€ 18 296 756	
Mittlerer KV-Lohn												€ 18,08	

KV-Baugewerbe bzw. Bauindustrie = durchschnittlicher KV-Stundenlohn [€/h]
 AN-Baugewerbe = Anzahl der im Baugewerbe beschäftigten Anzahl an Arbeitnehmer
 AN-Bauindustrie = Anzahl der in der Bauindustrie beschäftigten Arbeitnehmer

Abbildung 3: Ermittlung des Ø KV-Lohns aus Daten der BUAK

Mit den Daten der BUAK (siehe Abbildung 3) und den Daten der Konjunkturstatistik lassen sich die prozentuellen Anteile für Aufzahlungen bzw. Sondererstattungen gemessen am Ø KV-Lohn im Jahr 2024 ermitteln:

² https://buak.at/wp-content/uploads/2024/06/09_Betriebe-und-ArbeitnehmerInnen-2024-1.pdf (Stand: 05.06.2025).

Bruttolöhne 2024	€			3 915 663 031
- Sonderzahlungen 2024	-€			545 192 882
- Abfertigung 2024	-€			14 964 486
= Ø KV-Lohn 2024	€	18,08 x	152 364 134	-€ 2 754 743 543
		Ø KV-Lohn je	bezahlte Arbeits-	
		Stunde 2024	stunden 2024	
- Sondererstattungen im Bauwesen 2024	-€			144 053 736
- Aufzahlungen Außerkollektivvertragliches Entgelt + Aufzahlungen MSE 2024	€			456 708 384

Ø KV-Lohn 2024	€	2 754 743 543	100%
Anteil der Sondererstattungen im Bauwesen	€	144 053 736	5,23%
Anteil der Aufzahlungen + MSE 2024	€	456 708 384	16,58%

Hinweis:	
Berücksichtigung der KV-Lohnerhöhung bei den Aufzahlungen + MSE: Sind die Aufzahlungen + MSE im Jahr 2024 kleiner als im Vorjahr, so sind diese um Abminderungsfaktor von 50% herabzusetzen.	
Anteil der Aufzahlungen + MSE 2023	16,60%
Anteil der Aufzahlungen + MSE 2024	16,58%
Anteil der Aufzahlungen + MSE im 2024 sind geringer als im Jahr 2023 daher Abminderung der KV-Lohnerhöhung, welche auf die Aufzahlungen + MSE aufgeschlagen wird um 50%.	

Abbildung 4: Darstellung der Lohnstruktur

Die prozentuellen Anteile für Aufzahlungen und Sondererstattungen gehen gemeinsam mit den Lohnnebenkosten in die Berechnung für die Mittelohnkosten ein.

Es wird als laufendes Jahr nicht das Kalenderjahr bezeichnet, sondern das Jahr, das mit 1. Mai beginnt und mit 30. April des folgenden Kalenderjahres endet (Lohnperiode Baugewerbe, Bauindustrie, Bauhilfs- u. Baunebengewerbe). Dies liegt darin begründet, dass als Ausgangspunkt für alle Berechnungen die **KV-Lohnerhöhung im Baugewerbe bzw. Bauindustrie am 1. Mai** herangezogen werden.

1.2.2.1 Beispiel: Ermittlung der Personalkostenveränderungen von Jänner bis Mai 2025

Berechnung der Mittelohnkosten im Jänner

Begonnen wird mit der Darstellung der Ermittlung der Mittelohnkosten für Baumeisterleistungen im Jänner 2025. Zwischen Dezember und Jänner ist eine Änderung der

Personalkosten möglich, da in der Regel zu Jahresbeginn neue gesetzliche Grundlagen (zB Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen) verordnet werden. Diese mögliche Änderung wird jedoch **nicht im Jänner berücksichtigt**, sondern erst im Mai desselben Jahres im Zuge der KV-Lohnerhöhung.

Die Berechnung der Mittelohnkosten erfolgt folgendermaßen:

Auf den KV-Lohn im Jänner (im Beispiel 107,15) wird der Aufschlag für Aufzahlungen & MSE aufgeschlagen. Dieser Aufschlag beträgt 16,60, wodurch sich eine Zwischensumme (Mittelohn) von $(107,15 + 16,60 =) 123,75\%$ ergibt. Hinzugerechnet zur Zwischensumme werden die Sondererstattungen von 4,09 sowie die DPNK, welche sich aus den DPNK im Mai 2024 gemäß der Lohnnebenkostenberechnung der WKÖ für das Baugewerbe und Bauindustrie (25,38%) multipliziert mit der Zwischensumme (123,75) ergeben. Weiters hinzuzurechnen sind die UPNK aus dem Mai 2024 gemäß der Lohnnebenkostenberechnungen der WKÖ für das Baugewerbe und Bauindustrie (95,03%) multipliziert mit dem KV-Lohn (107,15). Die Mittelohnkosten im Jänner betragen $123,75 (= \text{Zwischensumme}) + 4,09$ für Sondererstattungen $+ (25,38\% \times 123,75 =) 31,41$ für DPNK $+ (95,03\% \times 107,15 =) 102,50$ für UPNK = 261,08. Dieses Berechnungssystem gilt nicht für den Jänner, sondern für alle Monate abgesehen von der Basisumstellung im April und der Berechnung im Mai.

Berechnung der Mittelohnkosten im April „neu“ (Basisumstellung)

Im April jeden Jahres also im Monat vor der **KV-Lohnkostenveränderung im Baugewerbe und der Bauindustrie** erfolgen zwei Berechnungen. Die reguläre Berechnung nach der Berechnungsmethodik im Jänner und die Berechnung, bei welcher die Basisumstellung erfolgt und der KV-Lohn auf 100 gestellt wird.

Die zweite Berechnung der Lohnkosten im April, bei welcher der KV-Lohn auf 100 gestellt wird, weicht wie folgt von der regulären Berechnung ab:

- Für Aufzahlungen & MSE und Sondererstattungen werden die Daten aus dem Jahr 2025 herangezogen und nicht wie in den Vormonaten aus dem Jahr 2024
- Weil der KV-Lohn auf 100 gesetzt wird, ändert sich auch die Höhe der DPNK und UPNK, welche auf die Zwischensumme (Mittelohn) bzw. den KV-Lohn aufgeschlagen werden.

Im April vor Basisumstellung ergeben sich Lohnkosten von 261,08% und nach Basisumstellung in der Höhe von 246,43 % (siehe Abbildung 5). Verglichen werden die Lohnkosten aus dem April nach Basisumstellung und den im Mai berechneten Lohnkosten.

Lohn Baumeister = Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie									
2025									
DPNK=Direkte Personalnebenkosten									
UPNK=Umgelegte Personalnebenkosten									
	Dez.24	Jän.25	Feb.25	Mär.25	Apr.25	Apr.25 neu	Mai	Juni	
Grunddaten									
DPNK	25,38%	25,38%	25,38%	25,38%	25,38%	25,38%	25,38%	25,38%	
UPNK	95,03%	95,03%	95,03%	95,03%	95,03%	95,03%	94,48%	94,48%	
KV Lohnerhöhung	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,70%	0%	
Jahresveränderung VPI	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,91%	0%	
KV-Löhne	107,15%	107,15%	107,15%	107,15%	107,15%	100,00%	102,70%	102,70%	
Aufzahlung & MSE:	16,60%	16,60%	16,60%	16,60%	16,60%	16,58% + 16,58% x 2,70% x 50% =	16,80%	16,80%	
Zwischensumme (Mittellohn)	123,75%	123,75%	123,75%	123,75%	123,75%	116,58%	119,50%	119,50%	
Sondererstattungen	4,09%	4,09%	4,09%	4,09%	4,09%	5,23% + 5,23% x 2,91% =	5,38%	5,38%	
DPNK (auf Zwi.su. 1)	31,41%	31,41%	31,41%	31,41%	31,41%	29,59%	30,33%	30,33%	
UPNK (auf KV-Lohn)	101,82%	101,82%	101,82%	101,82%	101,82%	95,03%	97,03%	97,03%	
	261,08%	261,08%	261,08%	261,08%	261,08%	246,43%	252,24%	252,24%	
							119,50%+5,38%+30,33%+97,03% =		
Veränderung Lohn		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	(252,24% - 246,43%)/246,43% =	2,36%	0,00%	
	126,81%	126,81%	126,81%	126,81%	126,81%	126,81% + 126,81% x 2,36% =	129,80%	129,80%	

Legende:	
	DPNK u. UPNK aus dem Mai 2024 werden bis April 2025 herangezogen
	Aufschlag für Aufzahlungen & MSE = Wert aus Apr. + (KV Lohnerhöhung x 50% oder 100%)
	Aufschlag für Sondererstattungen im Bauwesen = Wert aus Apr. + Jahresänderung VPI
	Mittellohn x DPNK bzw. UPNK (Grunddaten) = Aufschlag f. DPNK bzw. UPNK auf den Mittellohn

Abbildung 5: Ermittlung des Veränderungsprozentsatzes der Lohnkosten von Baumeisterleistungen

Berechnung der Mittellohnkosten im Mai

Für den Monat Mai, in dem die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen im Baugewerbe bzw. Bauindustrie eintreten, gilt es mehrere Punkte zu beachten:

- **KV-Lohn:**
Dieser steigt gemäß den Erhöhungen des Kollektivvertrages für Baugewerbe und Bauindustrie mit 1.Mai. Der KV-Lohn aus dem April von 100 wird mit der ab 01.05. festgelegten KV-Lohnerhöhung für ArbeiterInnen im Baugewerbe und der Bauindustrie von 2,7% beaufschlagt, wodurch sich 102,7 ergeben.
- **Aufzahlungen (inkl. MSE):**
Zum Prozentsatz des KV-Lohns wird jener für Aufzahlungen & MSE (16,80) hinzuzurechnet und es ergibt sich die Zwischensumme (Mittellohn) (119,50). Der für

Aufzahlungen & MSE für das Jahr 2025 herangezogene Prozentsatz beträgt 16,58 und ist in Abbildung 4 „Darstellung der Lohnstruktur“ ermittelt.

Diese Aufzahlungen & MSE steigen gemäß der kollektivvertraglichen Lohnerhöhung. Jedoch gilt es dann einen Abminderungsfaktor von 50 % zu beachten, wenn die Aufzahlungen (inkl. MSE)³ gemäß Lohnstruktur (siehe Abbildung 4) im Jahr 2024 kleiner sind als im Jahr zuvor. Bei diesem Abminderungsfaktor handelt es sich um ein Instrument, das der Konjunktur im Baugewerbe dahingehend Beachtung schenkt, dass die Tatsache, dass überkollektivvertragliche Aufzahlungen, die ja nicht wie die Aufzahlungen für MSE an die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen gebunden sind, dennoch genauso wie die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen steigen. Tun sie das, so ist ein Faktor von 100 % anzusetzen. Tun sie das nicht, so ist der (Abminderungs-)Faktor von 50 %⁴ anzusetzen.

Die Erhöhung der Aufzahlungen erfolgt nur jeweils am 1. Mai.

- Sondererstattungen (Dienstreisevergütungen):

Diese steigen gemäß der Jahresveränderung des Verbraucherpreisindex⁵ des vergangenen Jahres (im Beispiel von 2023 auf 2024 um 2,91%). Der anhand der Konjunkturdaten der Statistik Austria erhobene Prozentsatz für Sondererstattungen im Bauwesen von 5,23% (im Jahr 2024) wird mit der Jahresveränderung des VPI (2,91%) beaufschlagt und es ergibt sich ein Prozentsatz von $(5,23 + 5,23 \times 2,91\%) = 5,38$. Die Erhöhung der Sondererstattungen erfolgt ebenfalls nur jeweils am 1. Mai.

- DPNK (direkte Personalnebenkosten):

Diese verändern sich gemäß den Angaben der Geschäftsstelle Bau – WKÖ, die die Daten entsprechend der Berechnungssystematik des Österreichischen Bauhandbuchs aufbereitet. Zu beachten ist hier insbesondere, dass die Angabe der Geschäftsstelle Bau – also der Satz für die DPNK – sich auf die *Zwischensumme* gemäß Abbildung 1 auf Seite 8 bezieht. Die *Zwischensumme* (Mittellohn) beträgt im

³ Mehrarbeit-, Schicht- und Erschwerniszuschläge

⁴ Die MSE-Zuschläge verändern sich ja trotzdem.

⁵<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> (Stand: 06.06.2025)

Beispiel 119,5. Auf diese Summe sind die für den Zeitraum ab 01.05. ermittelten DPNK 25,38% aufzuschlagen und es ergeben sich DPNK von $(119,5 \times 25,38\% =) 30,33$.

Die DPNK verändern sich üblicherweise nur einmal jährlich zu Jahresbeginn. Diese Veränderung wird einmal pro Jahr bei der Berechnung der Personalkosten berücksichtigt.

Es werden Daten über die Lohnnebenkosten im Baugewerbe und der Bauindustrie jeweils per 01.01. und 01.05 von der WKÖ zur Verfügung gestellt.

- UPNK (umgelegte Personalnebenkosten):

Diese steigen gemäß den Angaben der Geschäftsstelle Bau – WKÖ. Die UPNK betragen ab 01.05.2025 94,48% und sind auf den KV-Lohn (102,7) aufzuschlagen, womit sich fortgeschriebene UPNK von $(102,7 \times 94,48\% =) 97,03$ ergeben.

Veränderungen können theoretisch monatlich eintreten.

III. Die umgelegten Lohnnebenkosten (ULNK)		Werte gemäß Statistik; bzw. gerundet			
Entgeltpflichtige Arbeitstage als Anteil der SOLL-Arbeitszeit					0,5127%
Arbeitgeberanteile Direkte Lohnnebenkosten (inkl. KommSt. und DZ)					28,74%
Entgeltpflichtige und sozialversicherungspflichtige Arbeitstage		Basiswerte zur			0,6601%
Annahme über kollektivvertraglicher Mittellohn		Berechnung der ULNK			18,63 €
tägliche Arbeitszeit in Stunden					7,8
		ULNK abhängig von			
		unabhängig	Mehrarbeit	Mehrlohn	ML + MA
1. Samstag und Sonntage					
2. Bezahlte Feiertage (gesetzlich und gem. KV, inkl. Winterfeiertage)	7,83%				
3. Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Unglücksfall	8,65%				
4. Sonstige Verhinderung	2,44%				
5. Betrieblicher Ausfall und unproduktive Zeiten	3,14%				
6. Bezahlte Urlaubstage					42,35%
7. Winterfeiertage (Kosten der Ausfalltage sind in "Bezahlte Feiertage" inkludiert)					
7.1. Zuschlag für die Winterfeiertage					3,57%
7.2. Refundierung durch die BUAK				-3,43%	
8. Abfertigung					6,17%
9. Überbrückungsgeld					3,69%
10. Weihnachtsgeld				17,82%	
11. Schlechtwetterentschädigung				0,04%	
12. Förderung der zwischenbetrieblichen Ausbildung					1,07%
13. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz					0,14%
14. Sonstiges (Erinnerungswert)	1,00%				
	ULNK 0 =	ULNK 1 =	ULNK 2 =	ULNK 3 =	
	23,06%	0,00%	14,43%	57,00%	
ULNK (0+1+2+3) bezogen auf den kollektivvertraglichen Lohn u. Normalarbeitszeit					94,48%

Abbildung 6: Umgelegte Lohnnebenkosten bzw. Umgelegte Personalnebenkosten Baugewerbe und Bauindustrie ab 01.05.2025

Berechnung der Mittelohnkosten im Beispiel

Nach Addition der Zwischensumme (Mittelohn), der Sondererstattungen, der DPNK und UPNK ergeben sich Mittelohnkosten von $(119,5 + 5,38 + 30,33 + 97,03 =)$ **252,24**.

Es sind nun die Mittelohnkosten für das auf Basis KV-Lohn = 100 ermittelte Monat April (247,06) und die Mittelohnkosten für das Monat Mai (252,24) errechnet. Die Differenz zwischen diesen beiden Prozentsätzen beträgt $(252,24 - 246,43 / 246,43 =)$ **2,36 %** und stellt die Gleitgrundlage für das Warenkorbelement Anteil Lohn Baumeister dar.

Weitere Veränderungen der Gleitgrundlage ergeben sich bis zum Mai des Folgejahres 2026 nur dann, wenn sich die Personalnebenkosten (PNK) verändern, denn nur diese werden monatlich fortgeschrieben, die Veränderungen der Aufzahlungen & MSE und jene der Sondererstattungen werden für die Dauer von einem Jahr – also im Beispiel vom 1. Mai 2024 bis 30. April 2025 – festgehalten.

Durch Neufestsetzen der Basis des KV-Lohns im April 2025 mit 100 beginnt das Prozedere für das folgende Jahr.

1.2.2.2 Direkte Personalnebenkosten (DPNK) im Baugewerbe und Bauindustrie

Diese Kosten setzen sich für Betriebe im Baugewerbe und Bauindustrie seit 01.01.2025 wie folgt zusammen:

II. Direkte Lohnnebenkosten	
Höchstbeitragsgrundlage (HBGL.)	6.450 €
Arbeitslosenversicherung	2,95%
Zuschlag Insolvenzentgeltsicher.	0,10%
Pensionsversicherung ASVG	12,55%
Krankenversicherung ASVG	3,78%
Unfallversicherung	1,10%
Familienlastenausgleichsfond	3,70%
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50%
Schlechtwetterentschädigungsb.	0,70%
Summe Direkte LNK (DLNK)	25,38%
Zur Berechnung der ULNK wurden folgende regionale Abgaben bereits den DLNK zugerechnet	
DG-Zuschlag FLAF (DZ, Durchschn.)	0,36%
Kommunalsteuer (KommSt.)	3,00%
DLNK inkl. DZ und KommSt.	28,74%

Abbildung 7: Direkte Lohnnebenkosten bzw. Direkte Personalnebenkosten Baugewerbe und Bauindustrie ab 01.05.2025⁶

⁶ <https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/lohnnebenkosten-bau-per-1.5.2025.pdf> (Stand: 10.06.2025)

1.2.2.3 Umgelegte Personalnebenkosten (UPNK) im Baugewerbe und Bauindustrie

Die von der Geschäftsstelle Bau der WKÖ vorgenommene Ermittlung der Umgelegten Personalnebenkosten folgt im Wesentlichen der Modellrechnung im Übungs- und Schulungsheft „Mittelohnpreis Kalkulation im Baugewerbe und Bauindustrie“ von Univ. Prof. (i.R.) DI Dr. Andreas Kropik herausgegeben von der WKÖ Geschäftsstelle Bau.⁷

Die UPNK betragen nach dieser Modell- bzw. Musterrechnung 94,55%. Bei den grau hinterlegten Feldern handelt es sich um branchenübliche Durchschnittswerte, welche jährlich von der WKÖ Geschäftsstelle Bau und der BUAK aktualisiert werden.

Ausgangspunkt der Modellrechnung ist die Bestimmung der produktiven Anwesenheitszeit (Arbeitszeit = 195,53 Tage). Die Kosten dafür werden mit 100 % angesetzt. Darauf sind die DPNK in Höhe von 28,74 % aufzuschlagen, daher in Summe 128,74 %.

11,86 bezahlte Feiertage bedeuten 6,06 % bezogen auf 195,53 Tage. Zuzüglich der DPNK (6,06 % x 1,2874) bedeutet das Kosten von 7,87 %.

Nachfolgend ist diese Modellrechnung aus dem Übungs- und Schulungsheft „Mittelohnpreis Kalkulation im Baugewerbe und Bauindustrie“ vom 01.05.2025 dargestellt:

Ermittlung der produktiven Arbeitstage				Tage	Ausfall- tage
Tage pro Jahr				365,25	
Samstage und Sonntage				- 104,36	
Bruttojahresarbeitszeit				260,89	
Gesetzliche Feiertage (Durchschnittswert)				- 10,43	
Tage gem KollV (24.12./31.12.) zu ...% arbeitsfrei:				100%	11,86
Urlaubsanspruch					
5 Wochen	5 Tage/Wo für	80%	- 20,00		26,00
6 Wochen	5 Tage/Wo für	20%	- 6,00		
SOLL-Arbeitszeit				223,03	
Ausfallzeit Krankheit und Pflege				- 11,50	
Sonstige Ausfallzeit (Arzt, Umzug, Hochzeit etc)				- 2,50	14,00
Brutto Anwesenheitszeit				209,03	
Ausfallzeit Schlechtwetter mit Rückvergütung				- 6,50	6,50
Unprod. Zeiten (Schulung, Anschlussauftrag-Wartezeit etc)				- 7,00	7,00
Produktive (erlösbringende) Anwesenheitszeit				195,53	65,36

Abbildung 8: Ermittlung der produktiven Arbeitstage

⁷ <https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/mittelohnpreiskalkulation-2025.pdf> (Stand: 10.06.2025)

Berechnung der Personalnebenkosten Gem KollIV Bauindustrie und Baugewerbe sowie BUAG					Gesamt	UPNK Kennzeichen
		in Tagen	in %	DPNK		
A. Entlohnung für die produktive Arbeitszeit (Basis)		195,53	100,00%	28,74%	128,74%	
B. Berechnung der Umgelegten Personalnebenkosten						
B1. Entlohnung und DPNK für Ausfallzeiten						
Feiertage		11,86	6,06%	28,74%	7,81%	0
Krankenstand u sonstige Verhinderung		14,00	7,16%	28,74%	9,22%	0
Betrieblicher Ausfall und Unproduktivität		7,00	3,58%	28,74%	4,61%	0
Schlechtwetter mit Rückvergütung (daher keine Kosten)						
Urlaub in B2.1						
B2. Beiträge gem BUAG						
B2.1 Sachbereich Urlaub						
Beitragspflichtig	260,89 Tage					
abzüglich Urlaub	- 26,00 Tage					
	<u>234,89 Tage</u>					
bei 5 Tage pro Woche	46,98 Wochen beitragspflichtig					
Zuschlag pro beitragspfl. Woche	11,55 KV-Löhne					
Hebefaktor	<u>1,20</u>					
Beitrag an die BUAK pro Jahr	651,12 KV-Löhne					
entspricht (bei 7,8 Std/Tag)	83,48 Tage	83,48	42,69%		42,69%	3
bei Urlaubsanspruch 5 Wochen						
64,935% von 42,69%	für 80%		22,18%	28,49%	28,50%	3
bei Urlaubsanspruch 6 Wochen						
77,922% von 42,69%	für 20%		<u>6,65%</u>	28,49%	8,55%	3
Rückvergütung BUAK (+ Pauschalsatz für Lohnnebenkosten 30,1%)			28,83%	30,10%	-37,51%	3
B2.2 Sachbereich Winterfeiertage						
Beitragspflichtig (April bis Nov.)	34,86 Wochen					
Zuschlag pro beitragspfl. Woche	1,30 KV-Löhne					
Hebefaktor	<u>1,20</u>					
Beitrag an die BUAK pro Jahr	54,38 KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	6,97 Tage	6,97	3,57%		3,57%	3
Rückvergütetet Tage	4,28 Tage					
zuzüglich 20% und 30,1% entspricht	6,68 Tage	- 6,68	-3,42%		-3,42%	2
Durchbeschäftigung Winter?	Ja					
Wenn "Nein", Entfall der Rückvergütung					0,00%	2
Wenn "Nein", Entfall Bezahlung der Tage		-	0,00%	28,74%	0,00%	0
B2.3 Sachbereich Abfertigung						
Beitragspflichtig	260,89 Tage					
entspricht	52,18 Wochen					
Zuschlag pro beitragspfl. Woche	1,50 KV-Löhne					
Hebefaktor	<u>1,20</u>					
Beitrag an die BUAK pro Jahr	93,92 KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	12,04 Tage	12,04	6,16%		6,16%	3

Abbildung 9: Berechnung der UPNK im Baugewerbe und Bauindustrie (Teil 1)

Berechnung der Personalnebenkosten Gem KollIV Bauindustrie und Baugewerbe sowie BUAG						Gesamt	
		in Tagen	in %	DPNK			
B2.4 Sachbereich Überbrückungsgeld							
Beitragspf. Wochen April - November	31,39	Wochen					
Zuschlag April - November	1,50	KV-Löhne					
Zwischensumme	47,09	KV-Löhne					
Beitragspf. Wochen Dezember - März	15,59	Wochen					
Zuschlag Dezember - März	0,40	KV-Löhne					
Zwischensumme	6,23	KV-Löhne					
Beitrag an die BUAK pro Jahr	53,32	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	6,84	Tage	6,84	3,50%		3,50%	3
B3. Weihnachtsgeld							
Pflichtig gem KollIV	260,89	Tage					
entspricht	52,18	Wochen					
Betrag je 39Std/Wo	3,41	KV-Löhne					
Hebefaktor	1,20						
Betrag	213,51	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	27,37	Tage	27,37	14,00%	28,24%	17,95%	2
B4. Sonstiges							
B4.1 Zwischenbetriebliche Ausbildung							
Beitragspflichtig	260,89	Tage					
entspricht	52,18	Wochen					
Betrag f Baugewerbe	100%	0,42	KV-Löhne				
Betrag f Bauindustrie	0%	0,25	KV-Löhne				
Beitrag für Ausbildung gemittelt	21,92	KV-Löhne					
Entspricht (7,8 Std/Tag)	2,81	Tage	2,81	1,44%		1,44%	3
B4.3 Sonstiges (Erinnerungswert)							
						1,50%	0
Summe gesamte Personal und Personalnebenkosten						223,29%	
Abzüglich Entlohnung						-100,00%	
Abzüglich direkte Personalnebenkosten						-28,74%	
Umgelegte Personalnebenkosten						94,55%	

Abbildung 10 Berechnung der UPNK im Baugewerbe und Bauindustrie (Teil 2)

Zusammenfassung der UPNK in Baugewerbe und Bauindustrie (ArbeiterInnen)		
Personalnebenkosten in Abhängigkeit von Mehrarbeit und Mehrverdienst	Bezeichnung	Prozentsatz
unabhängig vom Mehrarbeit und Mehrverdienst	UPNK0	23,13%
abhängig von Mehrarbeit	UPNK1	0,00%
abhängig von Mehrverdienst	UPNK2	14,54%
abhängig von Mehrarbeit und Mehrverdienst	UPNK3	56,88%
Summe		94,55%

Abbildung 11: Zusammenfassung der UPNK – Baugewerbe und Bauindustrie

1.2.2.4 Zusammenfassung – Parameter, welche bei der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen von Baumeisterleistungen miteinbezogen werden

Folgende Parameter werden miteinbezogen:

- KV-Lohn nach dem **Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Baugewerbe und Bauindustrie**
- Jahresveränderungen des Verbraucherpreisindex
- Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen und außerkollektivvertraglicher Lohn plus Aufzahlungen für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse (MSE) im Bauwesen
- Sondererstattungen im Bauwesen
- Direkte Personalnebenkosten im Baugewerbe und Bauindustrie gemäß Berechnung der WKÖ
- Umgelegte Personalnebenkosten im Baugewerbe und Bauindustrie gemäß Berechnung der WKÖ

Die Berechnungsmethode, nach dem Baukostenindex aus dem Jahr 2020 ist weiter aktuell.

1.2.3 Modell der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für Holz-Baumeisterleistungen

Die Mittellohnkostenveränderungen für Holz-Baumeister- bzw. Zimmererleistungen repräsentieren die Personalkostenveränderungen **aller Bauhilfs- und Baunebengewerbe** die wie das Baugewerbe und die Bauindustrie **dem BUAG unterliegen**.

Bei der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für Holz-Baumeister- bzw. Zimmererleistungen werden folgende Parameter miteinbezogen:

- KV-Lohn nach dem **Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Holzbau-Meistergewerbe**
- Jahresveränderungen des Verbraucherpreisindex
- Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen und außerkollektivvertraglicher Lohn plus Aufzahlungen für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse (MSE) im Bauwesen
- Sondererstattungen im Bauwesen
- Direkte Personalnebenkosten im Baugewerbe und Bauindustrie gemäß Berechnung der WKÖ
- Umgelegte Personalnebenkosten im Baugewerbe und Bauindustrie gemäß Berechnung der WKÖ

Die Berechnung der Mittellohnkostenveränderungen für Holz-Baumeister- bzw. Zimmererleistungen erfolgt analog dem Modell der Mittellohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen. Abgesehen von der KV-Lohnerhöhung nach dem Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Holzbau-Meistergewerbe werden für alle übrigen die Personalkosten beeinflussenden Parameter jene der Baumeisterleistungen herangezogen. Grund dafür ist, dass für Bauhilfs- u. Baunebengewerbe, die dem BUAG unterliegen keine spezifischen Daten über die Personalkostenstruktur gesammelt werden.

Zusammengefasst führen nur etwaige Unterschiede zwischen den KV-Lohnerhöhungen nach dem KV für das Holzbau-Baumeistergewerbe und KV für das Baugewerbe und die Bauindustrie zu einem von den Mittellohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen abweichenden Ergebnis.

Die Berechnungsmethode, nach dem Baukostenindex aus dem Jahr 2020 ist weiter aktuell.

1.2.4 Modell der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für das Maler-, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe

Die Mittellohnkostenveränderungen für Maler-, Lackierer- und Schilderherstellerleistungen repräsentieren die Personalkostenveränderungen **aller Bauhilfs- und Baunebengewerbe**, die **nicht dem BUAG** unterliegen.

Bei der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für Maler-, Lackierer- und Schilderherstellerleistungen werden folgende Parameter miteinbezogen:

- KV-Lohn nach dem **Kollektivvertrag für das Maler, Lackierer und Schilderherstellergewerbe für ArbeiterInnen**
- Jahresveränderungen des Verbraucherpreisindex
- Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen und außerkollektivvertraglicher Lohn plus Aufzahlungen für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse (MSE) im Bauwesen
- Sondererstattungen im Bauwesen
- Direkte Personalnebenkosten nach der Systematik der Berechnung dieser Kosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (siehe Kapitel 1.2.5.2)
- Umgelegte Personalnebenkosten nach der Systematik der Berechnung dieser Kosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (siehe Kapitel 1.2.5.3)

Die Berechnung der Mittellohnkostenveränderungen für Maler-, Lackierer- und Schilderherstellerleistungen erfolgt analog dem Modell der Mittellohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen. Abgesehen von der KV-Lohnerhöhung nach dem Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im Maler, Lackierer und Schilderherstellergewerbe und den Personalnebenkosten (DPNK und UPNK) werden für alle übrigen die Personalkosten beeinflussenden Parameter jene der Baumeisterleistungen herangezogen. Grund dafür ist, dass für Bauhilfs- u. Baunebengewerbe, die **nicht** dem BUAG unterliegen keine spezifischen Daten über die Personalkostenstruktur gesammelt werden.

Die Berechnungsmethode, nach dem Baukostenindex aus dem Jahr 2020 ist weiter aktuell.

1.2.5 Modell der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen im Metallbau (Schlosser) und Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro)

Die Mittellohnkostenveränderungen im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe repräsentieren die Personalkostenveränderungen **von Betrieben im Metallbau und Haustechnik**. Betriebe aus den Branchen Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS), Elektrotechnik und Metall haben einen gemeinsamen Kollektivvertrag und unterliegen **nicht** dem **BUAG**.

Für diese Betriebe wird daher als Grundlage der **Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe** herangezogen. Dieser gilt in der Regel für ein Jahr jeweils in der ab 1. Jänner erstellten Fassung.

Diesem Kollektivvertrag unterliegen die

- Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, die
- Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker und die
- metallverarbeitenden Betriebe wie Schlosser, Spengler oder Fassadenbauer.

Es unterliegen zwar auch die Dachdeckerbetriebe diesem Kollektivvertrag, da diese Betriebe jedoch dem BUAG unterliegen, werden sie aber der Gruppe jener Bauhilfs- und Baunebengewerbe zugeordnet, die dem BUAG unterliegen.

1.2.5.1 Beispiel: Ermittlung der Personalkostenveränderungen von Dez bis Mai 2025

Die Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen im Metallbau / Haustechnik erfolgt grundsätzlich nach demselben System wie bei den Baumeisterleistungen, nur mit dem Unterschied, dass die Basisumstellung des KV-Lohns auf 100% nicht im April, sondern im Dezember erfolgt, weil die Lohnerhöhungen nach dem Kollektivvertrag im Eisen- u. Metallverarbeitenden Gewerbe in der Regel mit 01.01. eines Jahres erfolgen.

Berechnung der Mittellohnkosten im Dezember „neu“ (Basisumstellung)

Im Dezember jeden Jahres also im Monat vor der KV-Lohnveränderung im Eisen- u. Metallverarbeitenden Gewerbe erfolgt nach dem Rechenmodell eine Basisumstellung und der KV-Lohn wird auf 100% gestellt.

Lohn Metallbau und Haustechnik = Kollektivvertrag für Arbeiter im Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe							
DPNK=Direkte Personalnebenkosten UPNK=Umgelegte Personalnebenkosten			2025				
			Jän.25	Feb.25	Mär.25	Apr.25	Mai.25
	Dez.24	Dez.24 <i>neu</i>					
Grunddaten							
DPNK	29,57%	29,57%	29,57%	29,57%	29,57%	29,57%	29,57%
UPNK	55,90%	55,90%	56,16%	56,16%	56,16%	56,16%	56,16%
KV Lohnerhöhung	0,00%	0,00%	3,80%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Jahresveränderung VPI	0,00%	0,00%	2,91%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
KV-Löhne	121,09	100,00	103,80	103,80	103,80	103,80	103,80
Aufzahlung & MSE:	16,60	16,58 + 16,58 x 3,80% x 50% =	16,89	16,89	16,89	16,89	16,89
Zwischensumme (Mittellohn)	137,69	116,58	120,69	120,69	120,69	120,69	120,69
Sondererstattungen	4,09	5,23 + 5,23 x 2,91% =	5,38	5,38	5,38	5,38	5,38
DPNK (auf Zwi.summe)	40,72	34,47	35,69	35,69	35,69	35,69	35,69
UPNK (auf Zwi.summe)	76,97	65,17	67,78	67,78	67,78	67,78	67,78
	259,47	221,45	229,55	229,55	229,55	229,55	229,55
		120,69+5,38+35,69+67,78 =					
Veränderung Lohn		(229,55 - 221,45)/221,45 =	3,66%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	120,39	120,39 + 120,39 x 3,66% =	124,79	124,79	124,79	124,79	124,79

Legende:	
	Aufschlag für Aufzahlungen & MSE = Wert aus Apr. + (KV Lohnerhöhung x 50% oder 100%)
	Aufschlag für Sondererstattungen im Bauwesen = Wert aus Apr. + Jahresänderung VPI
	Mittellohn x DPNK bzw. UPNK (Grunddaten) = Aufschlag f. DPNK bzw. UPNK auf den Mittellohn

Abbildung 12: Ermittlung des Veränderungsprozentsatzes der Lohnkosten im Metallbau u. Haustechnik

Berechnung der Mittellohnkosten im Jänner

Für den Monat Jänner, in dem die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen im Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe eintreten, gilt es mehrere Punkte zu beachten:

- **KV-Lohn:**
Dieser steigt gemäß den Erhöhungen des Kollektivvertrages für Baugewerbe und Bauindustrie mit 1. Jänner. Der KV-Lohn aus dem Dezember von 100 wird mit der ab 01.01. festgelegten KV-Lohnerhöhung von 3,80% beaufschlagt, wodurch sich 103,80 ergeben.
- **Aufzahlungen (inkl. MSE):**
Für die Berechnung der Kosten für Aufzahlungen & MSE werden mangels spezifischer Daten im Metallbau und Haustechnik dieselben Datengrundlagen wie bei den Baumeisterleistungen herangezogen (siehe Abbildung 4: Darstellung der Lohnstruktur). Auch die Berechnung folgt jener der Baumeisterleistungen.
Die Erhöhung der Aufzahlungen erfolgt nur einmal jährlich jeweils am 1. Jänner.

- Sondererstattungen (Dienstreisevergütungen):

Für die Berechnung der Kosten für Sondererstattungen werden mangels spezifischer Daten im Metallbau und Haustechnik dieselben Datengrundlagen wie bei den Baumeisterleistungen herangezogen (siehe Abbildung 4: Darstellung der Lohnstruktur). Auch die Berechnung folgt jener der Baumeisterleistungen.

Die Erhöhung der Sondererstattungen erfolgt nur einmal jährlich jeweils am 1. Jänner.

- DPNK (direkte Personalnebenkosten):

Die DPNK sind durch gesetzliche Grundlagen fixiert und werden auf die Zwischensumme (Mittelohn) aufgeschlagen (siehe Abbildung 12: Ermittlung des Veränderungsprozentsatzes der Lohnkosten im Metallbau u. Haustechnik). Die Zusammensetzung der DPNK ist in Kapitel 1.2.5.2 dargestellt. Veränderungen der DPNK können theoretisch monatlich eintreten üblicherweise verändern sich die DPNK einmal jährlich zu Jahresbeginn. Es werden Daten über die Lohnnebenkosten im Eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe jeweils im Jänner von der KMU Forschung Austria zur Verfügung gestellt.⁸

- UPNK (umgelegte Personalnebenkosten):

Die Berechnung der UPNK ist in Kapitel 1.2.5.3 dargestellt. Die UPNK werden nicht wie in der Berechnung der UPNK für Baumeisterleistungen auf den KV-Lohn aufgeschlagen, sondern auf die Zwischensumme (Mittelohn) (siehe Abbildung 12: Ermittlung des Veränderungsprozentsatzes der Lohnkosten im Metallbau u. Haustechnik). Veränderungen der UPNK können theoretisch monatlich eintreten üblicherweise verändern sich die UPNK, welche ua von der Höhe der DPNK abhängig sind einmal jährlich zu Jahresbeginn.

⁸ <https://www.wko.at/oe/kollektivvertrag/lohnnebenkosten-im-metallgewerbe-2025.pdf> (Stand: 10.06.2025)

1.2.5.2 Direkte Personalnebenkosten (DPNK) im Metallbau und Haustechnik

Diese Kosten setzen sich für Betriebe im Metallbau und der Haustechnik wie folgt zusammen:

Direkte Personalnebenkosten (DPNK)	ab 1.1.2024	ab 1.1.2025
Arbeitslosenversicherung	2,95%	2,95%
Zuschlag Insolvenzentgeltsicher.	0,10%	0,10%
Pensionsversicherung ASVG	12,55%	12,55%
Krankenversicherung ASVG	3,78%	3,78%
Unfallversicherung	1,10%	1,10%
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond (DB)	3,70%	3,70%
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)	0,36%	0,36%
Wohnbauförderungsbeitrag (WBF)	0,50%	0,50%
Abfertigung "neu"	1,53%	1,53%
Kommunalsteuer	3,00%	3,00%
DPNK auf laufendes Entgelt	29,57%	29,57%
DPNK auf Sonderzahlungen (ohne WBF)	29,07%	29,07%

Abbildung 13: Direkte Personalnebenkosten im Eisen- u. Metallverarbeitenden Gewerbe ab 01.01.2024 bzw. 01.01.2025⁹

1.2.5.3 Umgelegte Personalnebenkosten (UPNK) im Metallbau und Haustechnik

Die Ermittlung der Umgelegten Personalnebenkosten folgt der Modellrechnung in der Broschüre „Die Kalkulation des Mittellohnpreises nach dem Kollektivvertrag für die Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe“ von Univ. Prof. (i.R.) DI Dr. Andreas Kropik herausgegeben von der WKÖ-Bundesinnungsgruppe „Metall-Elektro-Sanitär-Mechatronik-Fahrzeugtechnik“.

Die Daten, die in diese Modellrechnung einfließen, stammen aus dem Bericht über die Nebenkosten im Eisen- u. Metallverarbeitenden Gewerbe der KMU Forschung Austria.¹⁰ Bei den grau hinterlegten Feldern in der nachfolgenden Berechnung handelt es sich um branchenübliche Durchschnittswerte, welche jährlich von der WKÖ bzw. der KMU Forschung Austria aktualisiert werden.

⁹ <https://www.wko.at/oe/kollektivvertrag/lohnnebenkosten-im-metallgewerbe-2025.pdf> (Stand: 10.06.2025)

¹⁰ Verweis wie Fußnote zuvor

Ausgangspunkt der Modellrechnung ist die Bestimmung der produktiven Anwesenheitszeit (Arbeitszeit = 212,39 Tage). Die Kosten dafür werden mit 100 % angesetzt. Dazu werden die Kosten für Ausfallszeiten und Sonderzahlungen hinzugerechnet und auf diese die DPNK in Höhe von 29,57 % aufgeschlagen.

11,20 bezahlte Feiertage bedeuten 5,27 % bezogen auf 212,39 Tage. Zuzüglich der DPNK (5,27 % x 1,2957) bedeutet das Kosten von 6,83 %.

Umgelegte Personalnebenkosten (UPNK)				ab 1.1.2024		ab 1.1.2025	
Ermittlung der Arbeitszeit				Tage		Tage	
Tage je Jahr				365,25		365,25	
Samstage und Sonntage				- 104,36		- 104,36	
Bruttojahresarbeitszeit				260,89		260,89	
Feiertage u. arbeitsfreie Tage im langj. Durchschnitt				- 11,20		- 11,20	
Urlaub	90%	5 Wochen	5,0 Tage/Wo	- 22,50		- 22,50	
	10%	6 Wochen	5,0 Tage/Wo	- 3,00		- 3,00	
SOLL-Arbeitszeit				224,19		224,19	
Krankenstand (lt HV d SV; bzw KMU-Forschung)				- 10,50		- 10,80	
Sonstige Verhinderung (Pflege, Arzt udgl)				- 1,30		- 1,30	
Anwesenheitszeit				212,39		212,09	
in Wochen				42,48		42,42	
				in Tagen	in %	in Tagen	in %
Entlohnung für produktive Arbeitszeit (Normalarbeitszeit)				212,39	100,00%	212,09	100,00%
Entlohnung an Feiertagen u arbeitsfreien Tagen				11,20	5,27%	11,20	5,28%
Urlaubsentgelt				25,50	12,01%	25,50	12,02%
Entlohnung für sonstige Verhinderungen				1,30	0,61%	1,30	0,61%
Entlohnung bei Krankheit				10,50	4,94%	10,80	5,09%
Summe				122,84%		123,01%	
darauf DPNK				29,57%		36,32%	
Zwischensumme 1				159,16%		159,38%	
Sonderzahlung (SZ)							
Urlaubszuschuss		4,33 Wochen		21,65	10,19%	21,65	10,21%
Weihnachtsgeld		4,33 Wochen		21,65	10,19%	21,65	10,21%
Summe				43,30		20,39%	
darauf DPNK				29,07%		5,93%	
Zwischensumme 2				26,31%		26,35%	
Summe (Z 1 + Z 2)				185,47%		185,73%	
abzüglich Entlohnung Normalarbeitszeit				-100,00%		-100,00%	
abzüglich DPNK				-29,57%		-29,57%	
UPNK				55,90%		56,16%	

Abbildung 14: Umgelegte Personalnebenkosten im Eisen- u. Metallverarbeitenden Gewerbe ab 01.01.2024 bzw. 01.01.2025

1.2.5.4 Zusammenfassung – Parameter, welche bei der Ermittlung der Mittelohnkostenveränderungen von Metallbau- und Haustechnikleistungen miteinbezogen werden

Folgende Parameter werden miteinbezogen:

- KV-Lohn nach dem **Kollektivvertrag für ArbeiterInnen im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe**
- Jahresveränderungen des Verbraucherpreisindex
- Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen und außerkollektivvertraglicher Lohn plus Aufzahlungen für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse (MSE) im Bauwesen
- Sondererstattungen im Bauwesen
- Direkte Personalnebenkosten nach der Systematik der Berechnung dieser Kosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (siehe Kapitel 1.2.5.2)
- Umgelegte Personalnebenkosten nach der Systematik der Berechnung dieser Kosten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (siehe Kapitel 1.2.5.3)

2 Änderungen gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode

2.1 Änderungen beim Modell der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen

Das bisher bekannte Berechnungsverfahren bleibt, abgesehen von Änderungen in der Berechnungsmethode der direkten und umgelegten Personalnebenkosten, gleich.

2.1.1 Zu den Änderungen in der Berechnung der direkten Personalnebenkosten

Für die Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen sind nicht nur mehr wie bisher die Summe der direkten Lohnnebenkosten, sondern die direkten Lohnnebenkosten inklusive Dienstgeberzuschlag und Kommunalsteuer heranzuziehen. Der Aufschlag für diese Kosten liegt seit 01.01.2024 bei 28,74% und hat sich zu Beginn des Jahres 2025 nicht verändert (siehe Abbildung 7). Ob es eine Veränderung der direkten Personalnebenkosten zu Beginn des Jahres 2026 geben wird, steht noch nicht fest.¹¹

2.1.2 Zu den Änderungen in der Berechnung der umgelegten Personalnebenkosten

Es wurde die Berechnung der Ausfallstage wegen Krankenstand geändert. Bis Mai 2024 wurden sämtliche Ausfallstage wegen Krankenstand, also auch jene die an Wochenenden und Feiertagen angefallen sind von der Bruttojahresarbeitszeit (260,89 Tagen) in Abzug gebracht. Weiters wurden Statistiken über durchschnittliche Krankenstandstage von Arbeitern und Angestellten herangezogen.

Dies wurde nun geändert und es werden nur jene Krankenstandstage in Abzug gebracht, welche an Arbeitstagen anfallen. Als Datengrundlage wird nur noch die Statistik über die Anzahl der Krankenstandstage von Arbeitern und nicht auch jene von Angestellten herangezogen.

Mit der Basisumstellung des BKI 2025 = 100 erfolgt auch eine Umstellung der Berechnungsmethodik der Ausfallstage wegen Krankenstand und damit eine Umstellung in der Berechnung der UPNK.

¹¹ Die beitragsrechtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2026 sind noch nicht endgültig festgelegt, da diese oft erst im Laufe des Jahres oder zu Jahresbeginn angepasst werden. (Stand: 14.08.2025)

Anmerkung: Würde die Berechnung der UPNK im Mai 2024 rückwirkend nach der „neuen“ Berechnungsmethodik der Ausfallstage wegen Krankenstand vorgenommen werden, so würden sich im Mai 2024 UPNK in der Höhe von 93,94% ergeben anstatt von 95,03%, weil sich die Anzahl der Ausfallstage wegen Krankenstand nach der „neuen“ Berechnungsmethodik reduziert.

2.1.3 Neues Modell für die Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen für Baumeisterleistungen

Werden für die Beispielrechnung über die Erhöhung der Personalkosten für Baumeisterleistungen (siehe Kapitel 1.2.2.1) 28,74% DPNK und 93,94% UPNK für den Zeitraum von 01.05.2024 bis 30.04.2025 herangezogen ergibt, sich die tatsächliche Steigerung der Lohnkosten für Baumeisterarbeiten von rd. 2,8% (siehe nachfolgende Berechnung):

Lohn Baumeister = Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie									
							2025		
DPNK=Direkte Personalnebenkosten									
UPNK=Umgelegte Personalnebenkosten									
	Dez.24	Jän.25	Feb.25	Mär.25	Apr.25	Apr.25 neu	Mai	Juni	
Grunddaten									
DPNK	28,74%	28,74%	28,74%	28,74%	28,74%	28,74%	28,74%	28,74%	28,74%
UPNK	93,94%	93,94%	93,94%	93,94%	93,94%	93,94%	94,48%	94,48%	94,48%
KV Lohnerhöhung	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,70%	0%	0%
Jahresveränderung VPI	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	2,91%	0%	0%
KV-Löhne	107,15	107,15	107,15	107,15	107,15	100,00	102,70	102,70	102,70
Aufzahlung & MSE:	16,60	16,60	16,60	16,60	16,60	$16,58 + 16,58 \times 2,70\% \times 50\% =$	16,80	16,80	16,80
Zwischensumme (Mittellohn)	123,75	123,75	123,75	123,75	123,75	116,58	119,50	119,50	119,50
Sondererstattungen	4,09	4,09	4,09	4,09	4,09	$5,23 + 5,23 \times 2,91\% =$	5,38	5,38	5,38
DPNK (auf Zwi.su. 1)	35,57	35,57	35,57	35,57	35,57	33,51	$119,50 \times 25,38\% =$	34,35	34,35
UPNK (auf KV-Lohn)	100,66	100,66	100,66	100,66	100,66	93,94	$102,70 \times 94,48\% =$	97,03	97,03
	264,07	264,07	264,07	264,07	264,07	249,25	$119,50+5,38+30,33+97,03 =$	256,26	256,26
Veränderung Lohn		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	$(256,26 - 249,25)/249,25 =$	2,81%	0,00%	0,00%
	126,81	126,81	126,81	126,81	126,81	$126,81 + 126,81 \times 2,81\% =$	130,38	130,38	130,38

Legende:	
	DPNK inklusive Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer
	UPNK im Mai 2024 bei Berechnung der Ausfallstagen wegen Krankenstand nach der Methodik ab 01.05.2025
	Aufschlag für Aufzahlungen & MSE = Wert aus Apr. + (KV Lohnerhöhung x 50% oder 100%)
	Aufschlag für Sondererstattungen im Bauwesen = Wert aus Apr. + Jahresänderung VPI
	Mittellohn x DPNK bzw. UPNK (Grunddaten) = Aufschlag f. DPNK bzw. UPNK auf den Mittellohn

Abbildung 15: Neue Ermittlung des Veränderungsprozentsatzes der Lohnkosten von Baumeisterleistungen

2.2 Änderungen beim Modell der Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderungen für Holz-Baumeisterleistungen (als Grundlage für jene Gewerbe die dem BUAG unterliegen)

Das bisher bekannte Berechnungsverfahren bleibt, bis auf die geänderte Berechnungsmethode der direkten und umgelegten Lohnnebenkosten, gleich. Es werden die gleichen Lohnnebenkosten angesetzt wie für Baumeisterleistungen.

2.3 Änderungen beim Modell der Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderungen für das Maler-, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe (als Grundlage für all jene Gewerbe die nicht dem BUAG unterliegen)

Das bisher bekannte Berechnungsverfahren bleibt gleich.

Die Berechnung der Lohnnebenkosten für die Gruppe „Bauhilfs- und Baunebengewerbe ohne BUAG“ folgt jener Berechnung für Metallbau- und Haustechnikleistungen (siehe Kapitel 0 und 1.2.5.3).

2.4 Änderung beim Modell der Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderungen im Metallbau (Schlosser) und Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro)

Beim bisher angewandten Berechnungsverfahren wurde die jährliche KV-Lohnerhöhung ab 01.01. auf den KV-Lohn im Vormonat (Dezember) aufgeschlagen. Nach der neuen Berechnungsmethodik wird der Basiswert des KV-Lohns jeweils im Dezember auf 100 zurückgesetzt. Auf diesen Basiswert wird die jährliche KV-Lohnerhöhung im Jänner aufgeschlagen. Kurzgefasst wird die Berechnungsmethodik im Metall u. Haustechnikgewerbe an jene im Baugewerbe und der Bauindustrie angeglichen. Mit dem Unterschied, dass das Zurücksetzen des KV-Lohns auf den Basiswert 100 nicht im April, sondern im Dezember erfolgt, also jeweils im Monat vor der jährlichen KV-Lohnerhöhung.

Anmerkung:

Bei der bisher angewandten und auch bei der gegenständlich gewählten Berechnungsmethodik der UPNK wird aus Gründen der Vereinfachung von einer wöchentlichen Arbeitszeit und einer Bezahlung gemäß Kollektivvertrag ausgegangen. Dadurch haben Mehrarbeit und Mehrverdienst keinen Einfluss auf die Berechnung.

3 Umsetzung

3.1 Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau

Im Baukostenindex für den Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau besteht eine einzige Lohnart. Sie ist jene die der Veränderung der Lohnkosten von Baumeisterleistungen des Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau entspricht.

3.2 Wohnbau- und Siedlungsbau

Im Baukostenindex für den Wohnhaus- u. Siedlungsbau bestehen Lohnarten, die den Gruppen

- Baumeister (siehe 2.1)
- Bauhilfs- und Nebengewerbe im Anwendungsbereich des BUAG (siehe 2.2)
- Bauhilfs- und Nebengewerbe außerhalb des Anwendungsbereiches der BUAG (siehe 2.3)
- Metallbau und Haustechnik (siehe 2.4)

zuzuordnen sind. Folgende Zuordnung wurde aus sachlichen Überlegungen gewählt:

GW Nr.	Lohnart (Gewerke Bezeichnung)	Baumeister	Professionisten		
			Bauhilfs- u. Bauneben- gewerbe		Metall- verarbeiter u. Elektro- installationen
			mit BUAG		ohne BUAG
01	Baumeister	x			
02	Schwarzdecker		x		
03	Dachdecker		x		
04	Bauspengler		x		
05	Fliesenleger		x		
06	Steinmetz		x		
11	Zimmermeister		x		
14	Trockenbauer		x		
12	Fenster und Türen			50,00%	50,00%
13	Bodenleger			x	
16	Maler			x	
18	Gärtner			x	
07	Schlosser (Beschläge)				x
08	Schlosser (Leichtmetall)				x
09	Stahlbauer				x
10	Fassadenbauer				x
19	Toranlagenbauer				x
20	Fördertechnik				x
21	Elektriker				x
22	HKLS				x

Abbildung 16: Zuordnung der Gewerke zu den Lohnarten

3.3 Erforderliche Daten für die Ermittlung der Lohnkostenveränderungen

3.3.1 Veränderung der Höhe der Kollektivvertragslöhne

- KV für Baugewerbe und Bauindustrie
 - Veränderung der KV-Löhne für ArbeiterInnen
 - wenn keine einheitliche Veränderung gilt, wird eine einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% Facharbeiter (Beschäftigungsgruppe IIa) und 50% Bauhilfsarbeiter (Beschäftigungsgruppe IV) ermittelt
- KV Holzbau-Meistergewerbe (Zimmerer)
 - Veränderung der KV-Löhne für ArbeiterInnen

- wenn keine einheitliche Veränderung gilt, wird die einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% Bundzimmerer (BG III.) und 50% Zimmererhelfer (BG VI.) ermittelt
- KV Maler, Lackierer und SchilderherstellerInnen
 - Veränderung der KV-Löhne für Arbeiter
 - wenn keine Veränderung gilt, wird die einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Verwendungsjahr und 50% Helfer ermittelt
- KV Eisen- und Metallverarbeitendes Gewerbe
 - Veränderung der KV-Löhne für Arbeiter
 - wenn keine Veränderung gilt, wird die einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% qualifizierten Facharbeitern (KV LG 2) und 50% Arbeitnehmer mit Zweckausbildung (KV LG 6) ermittelt.¹²

3.3.2 Veränderung Personalnebenkosten

Für Baugewerbe und Bauindustrie (Baumeister) werden die Prozentwerte der Personalnebenkosten (DPNK und UPNK) aus der Musterberechnung der Geschäftsstelle Bau der WKÖ entnommen. Diese Werte werden auch für die Berechnung der Mittellohnenkostenveränderung im Holzbau-Meistergewerbe (für Betriebe Bauhilfs- und Baunebengewerbe im Anwendungsbereich des BUAG liegend) verwendet.

Für die Ermittlung der Mittellohnenkostenveränderung Maler (für Betriebe des Bauhilfs- und Baunebengewerbes außerhalb des Anwendungsbereiches des BUAG) und der Gruppe Metallbau und Haustechnik wird eine eigene Ermittlung der Personalnebenkosten (DPNK und UPNK) vorgenommen. In die Berechnung fließen die jeweils gültigen beitragsrechtlichen in der Sozialversicherung sowie die jeweils aktuellen Werte für die Ausfalltage wegen Krankheit veröffentlicht durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Berechnung der KMU Forschung Austria¹³ ein.

¹² Der Monats-KV-Lohn ist durch den Teiler 167 auf den Stundenlohn herunterzubrechen.

¹³ <https://www.wko.at/oe/kollektivvertrag/lohnnebenkosten-im-metallgewerbe-2025.pdf> (Stand: 10.06.2025)

Um grobe Sprünge im Index zu vermeiden, sind bei einer Veränderung der Ausfalltage, die bei Veränderung der KV-Löhne zu berücksichtigen ist, jeweils der gleitende Durchschnitt der letzten beiden Daten (also z.B. im Jahr 2026 jene der Jahre 2025 und 2026) zu berücksichtigen. Damit wird eine Glättung der Auswirkungen vorgenommen.

3.3.3 Lohnstruktur

Die Lohnstruktur wird aus den eigenen Erhebungsdaten der Statistik Austria und Daten der BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) ermittelt. Die Lohnstruktur wird durch folgende jährliche Werte repräsentiert:

- Durchschnittlicher KV-Lohn im Baugewerbe und Bauindustrie aus den Daten der BUAK (siehe Abbildung 3)
- Summe der bezahlten Arbeitsstunden
- Summe der Bruttolöhne
- Summe der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld)
- Summe der Ausgaben für Abfertigungen
- Summe der Ausgaben für Sondererstattungen (zB Dienstreisevergütungen)

Änderungen gegenüber dem bisherig angewandten Modell bestehen keine.

3.4 Wegfall oder verzögerte Publikation von Daten

Für den Fall, dass einzelne genannte Datengrundlagen nicht zur Verfügung stehen (z.B. Wegfall einer der genannten Lohngruppen) wird vorgeschlagen, nach Rücksprache mit dem Ersteller der Berechnungsmethodik der Indexberechnung, auf eine vergleichbare Datenbasis zurückzugreifen. Damit soll sichergestellt werden, die zeitnahe Herausgabe der Indizes nicht zu gefährden.